

Teil 3: Bewertung und Ausblick

Bei der Interpretation der Ergebnisse dieser Studie muss man freilich berücksichtigen, dass die in Rede stehende Reform noch nicht lange zurückliegt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es sich bei manchen Problemen, die offenbar wurden, um Anfangsprobleme handelt, die mit der Zeit noch behoben werden.

Zumindest hat sich aber in den vorhergehenden empirischen Abschnitten gezeigt, dass der Gesetzgeber das Ziel, die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern, *bislang* nicht erreicht hat. Abschließend soll daher in Form von fünf Thesen aufgezeigt werden, worin die Ursachen laut dieser Studie liegen und was möglicherweise getan werden kann, um das Ziel zu erreichen.

1. Die Probleme bei der Strafverfolgung resultieren zu einem nicht geringen Teil aus den materiell-strafrechtlichen Vorschriften. Diese Probleme können partiell durch Änderungen der §§ 232 bis 233a StGB behoben werden.

Die Regelungen der §§ 232 bis 233a StGB haben sich ausweislich der vorliegenden Studie als wenig praktikabel erwiesen. Beklagt wurde von Praktiker*innen zunächst, dass die getrennte Regelung der Menschenhandelstatbestände und der §§ 180a, 181a StGB zu Abstimmungsproblemen führe und „die Sache“ unnötig verkompliziere. Der Gesetzgeber hat den Umstand, dass die §§ 180a, 181a StGB ihren Platz unverändert im 13. Abschnitt haben, damit begründet, dass er mit einer ggf. erforderlichen Änderung bis zu einer Gesamtreform der sexualstrafrechtlichen Vorschriften warten wolle. Eine solche umfassende Reform ist – zwei Legislaturperioden später – noch nicht geschehen, und man wird bezweifeln dürfen, dass sie in der gerade begonnenen Legislaturperiode angegangen wird. Daher sollte die erforderliche Einbeziehung und Einpassung der §§ 80a, 181a StGB in das Konzept der Menschenhandelsvorschriften – unabhängig von der umfassenden Reform der Sexualdelikte – in Angriff genommen werden.

Die mangelnde Praktikabilität der §§ 232 bis 233a StGB ergibt sich auch aus dem komplexen, teils unzureichend in das System des Strafrechts eingepassten Regelungsgeflecht, das der Gesetzgeber mit der Reform im Jahr 2016 geschaffen hat. Daher sollte über eine Komplexitätsreduktion nachge-

dacht werden. Insbesondere sollten die verschiedenen Ausbeutungsformen – jedenfalls was die sexuelle Ausbeutung und die Arbeitsausbeutung angeht – nicht mehr in ein und derselben Norm geregelt werden. Dieses Petitor erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil diese Studie verdeutlicht, dass man es bei der sexuellen Ausbeutung und der Arbeitsausbeutung mit zwei unterschiedlichen Kriminalitätsformen, die überdies sehr unterschiedliche Geschädigte betreffen, zu tun hat. Überlegt werden sollte zudem, ob die neuen Ausbeutungsformen „Bettelei“ und „mit Strafe bedrohte Handlungen“ weiterhin gemeinsam mit der Ausbeutung bei einer Beschäftigung geregelt werden sollten. Entscheidet man sich dafür, sollte auf die neuen Formen – wie ursprünglich geplant –¹⁸⁹ schon in der Überschrift der einschlägigen Tatbestände hingewiesen werden. Nachvollziehbar hat eine*e Polizist*in im Rahmen der Studie darauf hingewiesen, dass kein*e Polizeibeamt*in auf die Idee käme, nach der Ausbeutung von Personen bei der Ausübung der Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen in einem Tatbestand zu suchen, der – wie de lege lata § 233 StGB – mit „Ausbeutung der Arbeitskraft“ betitelt ist.

Die hier befürwortete Trennung der verschiedenen Ausbeutungsformen könnte dem Gesetzgeber auch Anlass geben, noch einmal darüber nachzudenken, ob es – wie von Praktiker*innen moniert – wirklich angemessen ist, für alle Ausbeutungsformen denselben Strafrahmen vorzusehen. Schon aus einer eher theoretisch-strafrechtsdogmatischen Sicht ergibt sich die Frage, ob nicht die sexuelle Selbstbestimmung, die nach herrschender und zutreffender Meinung durch die Tatbestände über den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung geschützt wird (§§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, 232a StGB),¹⁹⁰ höher zu gewichten ist als die „persönliche Freiheit, über die Arbeitskraft zu verfügen“, die das Rechtsgut der §§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b, 232b StGB bildet.¹⁹¹ Aber auch praktisch ergibt sich nichts anderes: Hat man – wie das Forschungsteam – über Monate hinweg zahlreiche Fälle von Arbeitsausbeutung und sexueller Ausbeutung vergleichend gelesen, kommt man zu dem Schluss, dass in den Fällen, in denen Menschen teils

189 Nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Dr. 18/4613, 9, sollte „die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 233 StGB auf anderweitige Zwecke des Menschenhandels (Bettelei, Begehung strafbarer Handlungen, Organentnahme) [...] auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden“.

190 S. etwa *Eisele*, in: Schönke/Schröder § 232 Rn. 9; *Osofua-Yey*, S. 120 f.; *Reintzsch*, S. 59; *Renzikowski*, in: Mü Ko-StGB, § 1; *Werner*, in: *Weber*, Rechtswörterbuch, Menschenhandel.

191 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232b Rn. 1; *Fischer*, § 232 Rn. 2a.

für lange Zeit in der Prostitution ausgebeutet werden, im Durchschnitt ein deutlich größeres Unrecht verwirklicht werden dürfte als in Fällen der Arbeitsausbeutung.

Beginnt man, über die Strafrahmen bei den Menschenhandelstatbeständen nachzudenken, gelangt man überdies zu der Frage, warum die Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Abs. 1 StGB mit einem deutlich geringeren Strafrahmen versehen ist als die im Vorfeld der Ausbeutung angesiedelten Tatbestände der § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b-d StGB und 232b Abs. 1 StGB. In der Praxis wird der neu geschaffene § 233 StGB daher zum Teil, wie ein*e Praktiker*in sagte, als „*Kavaliersdelikt*“ angesehen. Es dürfte – entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers (s.o.) – auch nicht zutreffen, dass diejenigen, die den Willen der*des Geschädigten zur Aufnahme der Tätigkeit unlauter beeinflussen, in der Regel größeres Unrecht verwirklichen als diejenigen, die schließlich die Geschädigten ausbeuten.¹⁹² Denn zum einen sind es Letztere, die regelhaft am stärksten vom Menschenhandel profitieren. Zum anderen schaffen gerade die am Ende der Kette stehenden Ausbeuter*innen und Profiteur*innen durch ihre Bereitschaft zur Ausbeutung von Menschen, mit den in strafbarer Weise Handel betrieben wurde, einen ständigen Anreiz zur Begehung weiterer Menschenhandelstaten. Die in einer solchen Anreizschaffung liegende Verletzung allgemeiner Sicherheitsinteressen hat in anderem strafrechtlichen Kontext – nämlich bei der Hehlerei – dazu geführt, dass der Strafrahmen des § 259 Abs. 1 StGB demjenigen entspricht, der auf Dieb*innen bzw. Betrüger*innen als regelmäßige Vortäter*innen Anwendung findet.¹⁹³ Warum dies im Fall des § 233 StGB im Vergleich zu den vorgelagerten Delikten anders sein soll, erschließt sich nicht.

Zu welchen bemerkenswerten Konsequenzen der geringere Strafrahmen des § 233 Abs. 1 StGB etwa im Vergleich zu dem des § 232 Abs. 1 StGB führt, hat jüngst auch eine Entscheidung des BGH¹⁹⁴ gezeigt: Die drei Angeklagten hatten nach den Feststellungen des Tatgerichts fünf polnische Obdachlose, die kein Wort Deutsch oder Englisch sprachen, unter einem Vorwand nach Berlin gebracht und dort in einer Wohnung beherbergt und beaufsichtigt. Sodann veranlassten sie die Geschädigten mehrfach dazu, für sie zu stehlen und ihnen die gesamte Tatbeute zu überlassen. Der

192 So aber BT-Dr. 18/9095, 39.

193 S. zur Wahrung allgemeiner Sicherheitsinteressen als Rechtsgut des § 259 StGB (str.) Hecker, in: Schönke/Schröder § 259 Rn. 3; Maier, in: MüKo-StGB § 259 Rn. 3 ff.

194 BGH NStZ 2021, 167.

BGH kam zu dem Schluss, dass der hier verwirklichte § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB hinter dem mit deutlich höherem Strafrahmen versehenen § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d StGB zurücktrete. Im Ergebnis war demnach für die Feststellung des Ausmaßes verwirklichten Unrechts in erster Linie das im Vorfeld der eigentlich bezeichneten Ausbeutung liegende Befördern nach Berlin und das dortige Beherbergen maßgeblich, nicht hingegen die Ausbeutungshandlung selbst – und dies, obwohl die Ausbeutung das durch §§ 232 und 233 StGB geschützte Rechtsgut „persönliche Freiheit, über die Arbeitskraft zu verfügen“, ersichtlich am stärksten beeinträchtigt hatte.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus folgendem Umstand: Ein im Rahmen der Reform besonders hervorgehobenes Ziel bestand darin, die Arbeitsausbeutung besser zu bekämpfen. Insoweit muss man die Frage aufwerfen, ob der Gesetzgeber diesbezüglich widersprüchliche Signale ausgesendet hat, indem er einerseits das Ziel einer besseren Bekämpfung dieser Ausbeutungsform explizit betont, andererseits aber gerade die Strafbarkeit der Arbeitsausbeutung von einem besonderen Gesinnungsmerkmal („rücksichtloses Gewinnstreben“) abhängig gemacht hat. Denn dieses Gesinnungsmerkmal hat die Strafverfolgung nach den Erkenntnissen dieser Untersuchung erschwert; dessen Vorliegen ist nämlich kaum zu beweisen. Will man die Arbeitsausbeutung wirklich nachdrücklich bekämpfen, wird man dieses Ziel daher künftig konsequent(er) verfolgen und auf zusätzliche erschwerende Merkmale (sowie fragwürdige Privilegierungen für Arbeitsausbeuter*innen)¹⁹⁵ verzichten müssen.

Die Einführung der Freierstrafbarkeit (§ 232a Abs. 6 S. 1 StGB) hat nach den Ergebnissen dieser Studie keine nachweislichen Erfolge erzielt. In diesem Punkt hat der Gesetzgeber, wie gezeigt, bereits reagiert. Ob die eingeführte Neuerung zum Ziel führt, muss abgewartet werden.

2. Weitere Probleme, die mit den §§ 232 bis 233a StGB verbunden sind, lassen sich nicht durch Änderungen im materiellen Recht lösen. Dies gilt zumindest dann, wenn man nicht eine radikale Reform der Menschenhandelstatbestände befürwortet. Die Lösung der Probleme muss daher auf einer anderen Ebene gesucht werden.

In der vorliegenden Studie ist offenbar geworden, dass eine Verurteilung wegen Menschenhandels letztlich auch weiterhin nur zu erreichen ist, wenn das Opfer gegen die*den Täter*in (konsistent) aussagt. Die vom Gesetzgeber erstrebte Objektivierung der Tatbestände ist nicht gelungen.

195 S. dazu oben S. 10 f.

Dabei ergibt sich das Erfordernis einer Opfermitwirkung nach den Erkenntnissen dieser Studie vor allem aus dem in den §§ 232 bis 233 StGB enthaltenen Erfordernis der Schwächesituation (Zwangslage, auslandsspezifische Hilflosigkeit). Bedarf es keines Nachweises einer solchen Situation – wie bei den unter 21-Jährigen – gelingen Verurteilungen leichter. Fast zwangsläufig ergibt sich daraus die Frage, ob man sich die Menschenhandelstatbestände auch ohne das Erfordernis einer Schwächesituation vorstellen kann. Von jedenfalls zwei Praktiker*innen, die im Rahmen unserer Studie als Expert*innen für den Bereich der Arbeitsausbeutung interviewt wurden, wurde dies als gute Lösung angesehen. Nach hier vertretener Ansicht stellt sich jedoch die (tendenziell zu verneinende) Frage, ob mit den §§ 232 bis 233 StGB nach einer Streichung des Erfordernisses einer Schwächesituation auch bei Personen im Alter von „21+“ wirklich noch strafwürdiges Unrecht beschrieben würde.

Daher wird man zur Lösung des Problems auf einer anderen Ebene ansetzen müssen. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass man es beim Menschenhandel mit besonders belasteten Betroffenen zu tun hat. Es handelt sich um Menschen, die zumeist aus dem Ausland kommen, daher häufig Probleme haben, sich verständlich zu machen bzw. eine*n Dolmetscher*in benötigen, vielfach eine schlechte Ausbildung haben, sich häufig in einer Liebes- oder Abhängigkeitsbeziehung zu Beschuldigten befinden, von diesen oder anderen Personen zu einem erheblichen Teil unter Druck gesetzt werden und teils auch Angst vor eigener Strafverfolgung haben.

Es dürfte auf der Hand liegen, dass man sich um besonders belastete Betroffene auch in besonderer Weise bemühen, also spezielle Maßnahmen zur Opferunterstützung bereithalten muss.¹⁹⁶ Dabei hat sich in dieser Untersuchung gezeigt, dass diejenige Maßnahme, die der Gesetzgeber im Rahmen der hier maßgeblichen Reform zur Unterstützung der Betroffenen getroffen hat, in der Praxis keine Wirkung zeitigt. Gemeint ist die in Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2011/36/EU ergangene Änderung des § 154c Abs. 2 StPO (sog. Non-Punishment-Prinzip), die dazu dienen sollte, Opferzeug*innen die Aussage zu erleichtern: Obschon in den Akten nicht wenige Fälle gefunden wurden, die jedenfalls eine Erörterung des § 154c Abs. 2 StPO naheliegend erscheinen ließen, war nur in zwei Fällen dokumentiert, dass der*dem Geschädigten eine Einstellung nach dieser Norm in Aussicht gestellt wurde. Im Übrigen berichteten Praktiker*innen unumwunden, wie sie dem § 154c Abs. 2 StPO „aus dem Weg gehen“. Schon um dem abzuhelfen, sollte die bisher als Ermessensnorm ausgestal-

196 Siehe dazu auch Grimminger, „Es gibt Menschenhandel in Deutschland“.

tete Einstellungsnorm des § 154c Abs. 2 StPO in eine zwingende Norm umgewandelt werden.¹⁹⁷ Außerdem sollte vor dem Hintergrund, dass der Anwendungsbereich des § 154c Abs. 2 StPO auf § 232 StGB beschränkt ist, Folgendes hinzukommen: Da sich das Problem einer Straftatbegehung in gleicher Weise bei Menschen stellen kann, die Opfer einer Tat nach den §§ 232a bis 233a StGB sowie der §§ 180a, 181a StGB geworden sind, sollten diese Tatbestände zusätzlich in § 154c Abs. 2 StPO aufgenommen werden. Mit vorbenannten Änderungen würde allen Opfern von Menschenhandelstaten mehr Sicherheit gegeben und ihnen die Aussage bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten tatsächlich erleichtert werden, weil sie sich von vornherein auf eine Einstellung verlassen könnten.

Darüber hinaus haben sich in dieser Studie deutliche Hinweise darauf ergeben, dass eine Verurteilung in Zusammenhang mit einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung steht. Es könnte daher ein erfolgreicher, freilich stets auf seine rechtliche Zulässigkeit hin zu prüfender Weg sein, wenn in der Praxis vermehrt versucht würde, die wertvollen Aussagen von Opferzeug*innen frühzeitig durch Ermittlungsrichter*innen (§ 162 StPO, zu denken sein könnte überdies an § 58a StPO¹⁹⁸) sichern zu lassen. Dies gilt umso mehr, als nach den Erkenntnissen dieser Untersuchung ein erheblicher Teil der Opfer eines Menschenhandels von Beschuldigten oder anderen Personen unter Druck gesetzt wird, sodass stets die Möglichkeit besteht, dass die Opferzeug*innen nach der ersten Aussage anderen Sinnes werden und nicht mehr auffindbar sind. Freilich wies ein*e Staatsanwält*in im Rahmen des Expert*innenworkshops darauf hin, dass Ermittlungsrichter*innen im Umgang mit Opfern des Menschenhandels nicht geschult seien und häufig zu wenig Zeit hätten. Das ist indes ein Umstand, der sich beheben ließe und der einer ggf. wirkungsvollen Maßnahme nicht im Wege stehen darf.

Im Übrigen standen die Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer nicht im Fokus dieser Studie. Mit ihnen hat sich jüngst vielmehr der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.¹⁹⁹ im Rahmen seiner Untersuchung über die „Rechte von Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren“ ausführlich befasst und zahlreiche mögliche Verbesserungen vorgeschlagen. Hierauf wird an dieser Stelle – ohne die Vorschläge im

¹⁹⁷ Siehe dazu auch *Cyrus/Boer*, in: KOK (Hrsg.), Unterstützungsstrukturen, S. 49; KOK (Hrsg.), S. 96, der mehrere alternative Reformvorschläge unterbreitet; *Thoma*, NK 2005, 52, 54.

¹⁹⁸ S. dazu auch KOK (Hrsg.), S. 98 f.

¹⁹⁹ KOK (Hrsg.), S. 94 ff.

Einzelnen auf Basis der Ergebnisse dieser Studie bewerten zu können – verwiesen.

3. Die strafprozessrechtlichen Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels reichen weitgehend aus. Einzig zu erwägen ist eine Erweiterung des Katalogs schwerer Straftaten in § 100a Abs. 2 StPO.

Die interviewten Praktiker*innen haben durchweg angegeben, dass die Ursachen für die Probleme bei der Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels nicht in dem strafprozessrechtlichen Eingriffsinstrumentarium zu suchen seien. Die einzige Ausnahme bildete die Forderung nach Aufnahme der Ausbeutungstatbestände – Arbeitsausbeutung: § 233 Abs. 1; sexuelle Ausbeutung: §§ 180a, 181a StGB – in den Katalog der schweren Straftaten in § 100a Abs. 2 StPO, um auch bei ihnen eine Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen. Diese Forderung erscheint gerechtfertigt, soweit § 181a StGB betroffen ist. Denn dieser Tatbestand weist einen Strafrahmen auf, der demjenigen des § 232 Abs. 1 StGB, der in dem Katalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1i StPO enthalten ist, entspricht.

Demgegenüber dürfte der Gesetzgeber aus guten Gründen von einer Aufnahme des § 233 Abs. 1 StGB und des § 180a StGB in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO abgesehen haben. Denn bei Betrachtung der Strafrahmen – § 180a StGB und § 233 Abs. 1 StGB: jeweils Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren – wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber diese Delikte bislang nicht als schwere Straftaten bewertet. Dabei lässt sich sicher trefflich darüber streiten, ob es wirklich richtig ist, die Ausbeuter*innen als Profiteur*innen des Menschenhandels (und diejenigen, die als Abnehmer*innen den Handel „am Laufen halten“) geringer zu bestrafen als diejenigen, die weit im Vorfeld der Ausbeutung Rekrutierungshandlungen vornehmen.²⁰⁰ Solange der Gesetzgeber indes an dieser Wertung festhält, ist für eine Aufnahme der §§ 180a und 233 Abs. 1 StGB in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO nach hier vertretener Auffassung kein Raum.

4. Zur Behebung der Probleme in der Strafverfolgung des Menschenhandels bedarf es vermehrter Schulungen und Spezialisierungen.

Die vorliegende Studie hat überdies gezeigt, dass die Reform in der Praxis noch nicht richtig angekommen zu sein scheint. Spezielle Zuständigkeiten

200 S. dazu oben S. 10 f.

für die neuen Ausbeutungsformen wurden – soweit ersichtlich – nicht geschaffen. Zudem fehlt es nach Aussagen von Interviewten an Beratungs- und Hilfsangeboten für die durch diese Ausbeutungsformen geschädigten Personen, aber auch für diejenigen, die durch eine Beschäftigung nach § 232 Abs. 1 S. 2 StGB geschädigt wurden.²⁰¹ Überdies ist in dieser Studie offenbar geworden, dass es in den Bereichen Strafverfolgung und Gerichte an Spezialist*innen, die sich mit der komplexen Materie Menschenhandel auskennen, mangelt. Dies zeigte sich in der Untersuchung schon zu einem frühen Zeitpunkt: So bereitete es dem Forschungsteam – im Gegensatz zu Studien in anderen Kriminalitätsfeldern – erhebliche Probleme, hinreichend Interviewpartner*innen zu finden, die sich selbst als Expert*innen im Bereich der Menschenhandelsvorschriften einstuften. In den Interviews wurde dann von den (zu einem Interview bereiten) Gesprächspartner*innen wiederholt betont, dass dringender Bedarf nach mehr Spezialisierungen (und damit einhergehender Schulungen, deren Durchführung nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie EU 2011/36/EU ohnehin vorgeschrieben ist)²⁰² auf der Ebene der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte bestehe. Dieser Schulungs- und Spezialisierungsbedarf wäre, das sei hier hinzugefügt, selbst dann noch gegeben, wenn der Gesetzgeber die Komplexität der §§ 232 bis 233a StGB – wie unter 1. gefordert – reduzieren sollte. Denn auch der Umgang mit den Betroffenen des Menschenhandels erfordert besondere Kenntnisse und Erfahrungen, über die viele Personen aus dem Bereich der Strafverfolgung und der Gerichte nach den Aussagen der interviewten Praktiker*innen noch nicht verfügen.

Dringend untersucht werden sollte, warum nur (noch) sehr wenige Verfahren durch die Polizei im Bereich des Menschenhandels im Wege proaktiver Ermittlungen aufgefunden werden. Theoretisch möglich ist insoweit sowohl die Existenz bislang unbekannter Umstände, die dazu geführt haben, dass Menschenhandelsfälle im Wege proaktiver Ermittlungstätigkeiten mittlerweile schwerer als früher aufzufinden sind, als auch (und wohl naheliegender), dass die Strafverfolgungsbehörden ihre begrenzten Kapazitäten für proaktive Ermittlungen in den letzten Jahren vermehrt in anderen Kriminalitätsfeldern eingesetzt haben.

201 S. dazu auch *Heuser/Junghans/Kluth*, S. 151; *KOK* (Hrsg.), S. 95 f.

202 S. dazu auch *KOK* (Hrsg.), der einen Schulungsbedarf für alle Akteur*innen, die mit Betroffenen von Menschenhandel in Betracht kommen könnten, sieht.

5. Es ist notwendig, die §§ 232 bis 233a und deren Regelungsumfeld sowie die Handhabung dieser „Nachbarregelungen“ im Wege einer ganzheitlichen Betrachtung in den Blick zu nehmen.

Im Rahmen des Abschlussworkshops ist offenbar geworden, dass die Handhabung des ProstSchG (jedenfalls in manchen Bundesländern) einer erfolgreichen Bekämpfung des Menschenhandels im Wege stehen könnte. Ob dies zutrifft, konnte im Rahmen dieser thematisch und zeitlich beschränkten Studie nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Jedoch bietet die bevorstehende Evaluation des ProstSchG²⁰³ die Möglichkeit, die Umsetzung gewerbe- und strafrechtlicher Normen mit Bezug zum Menschenhandel ganzheitlich und auch auf (schädliche) Wechselwirkungen hin zu untersuchen. Diese Chance sollte genutzt werden!

Nachwort

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat bei ihrer Frühjahrstagung im Jahr 2022 gestützt auf die hier vorgelegte Evaluation festgestellt, dass die Reform der Menschenhandelstatbestände „hinter den Erwartungen zurückgeblieben“ sei, und sich dafür ausgesprochen, „eine Neuausrichtung des gesamten Regelungsbereichs in den Blick zu nehmen“.²⁰⁴

203 S. dazu § 38 S. 2 ProstSchG, der eine Evaluation mit Beginn zum 01.07.2022 vorschreibt.

204 Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister, TOP II.13 Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit; abrufbar unter TOP_II_13_-_bekaempfung_von_menschenhandel.pdf (nrw.de) (letzter Abruf 11.10.2022).

